

Satzung

des "Rheinischen Mühlenverbandes e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und räumlicher Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Rheinischer Mühlenverband e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wegberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 2

Ziel des Verbandes

- (1) Ziel des Verbandes ist es, sich für die Erhaltung und Erforschung der durch Wind-, Wasser- und Pferdekraft bewegten Mühlen im Rheinland als Kulturzeugnisse und Wirtschaftseinrichtungen einzusetzen.

Das kann geschehen durch:

- die Inventarisierung bestehender und ehemaliger Mühlen und Mühlenanlagen,
- die Erforschung der Geschichte bestehender und ehemaliger Mühlen und Mühlenanlagen,
- die Pflege und Inbetriebnahme von Mühlen,
- die Sammlung und Sicherung von Sachüberresten, Dokumenten und Literatur zum Mühlenwesen,
- die Wiederherstellung erhaltenswerter und erhaltensfähiger Mühlen.

- (2) Der Verband kann die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Mühlenvereinigungen erwerben, wenn dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sinnvoll erscheint.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgrund schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand werden. Ordentliche Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder der "Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V."
- (3) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (4) Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verband oder um das Mühlenwesen im Rheinland erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Verbandsvorsitzende, die sich außerordentliche Verdienste um den Verband erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Es muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Ein Verbandsmitglied, das gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- (2) Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigener Festlegung, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Zweckbindung des Verbandsvermögens

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitarbeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausgenommen sind Kostenerstattungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Kassenwesen

- (1) Das Kassenwesen umfasst insbesondere die Führung eines Kassenbuches und die Zusammenstellung prüfungsfähiger Unterlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl einer der Beiden ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des vom Schatzmeister aufzustellenden Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern

- d) Änderungen der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenvorsitzes (§ 3 Abs. 5) und von Ehrenmitgliedschaften (§ 3 Abs. 4)
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Beauftragter einen Geschäftsbericht zu erstatten und den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Kassenberichte sind ordnungsgemäß zu prüfen. Nach der Prüfung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Anträge und Anfragen sind beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (5) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend, soweit nicht die §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Mehrstimmrechte:
natürliche Personen: 1 Stimme
juristische Personen: 3 Stimmen
- (7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Verbandes.

§ 9

Vorstand

- (1) a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dessen Vertreter. Es können bis zu fünf weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, um die Regionalität zu gewährleisten.
- b) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, ist gesetzlicher Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten.
- c) Dem Vorstand gehören evtl. Ehrenvorsitzende mit vollem Stimmrecht an.

- (2) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Verbandes, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe a) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt, außer dem Vorsitzenden, der für vier Jahre gewählt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlzeit möglich.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Verbandes.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss (schriftlich) zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung genügt die Aufgabe zur Post. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbe-

schluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmen.

- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Verbandsvermögen geleistet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes Erkelenz geändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Rheinischer Mühlenverband e.V.

Beitragsordnung

gemäß Mitgliederversammlung vom 03.03.2012 (Ab 01.01.2013):

Der Jahresbeitrag im Rheinischen Mühlenverband e.V. beträgt

- für Einzelpersonen 15 Euro,
- für Vereine 35 Euro,
- für Städte, Gemeinden und Kreise 70 Euro und
- für regional tätige Organisationen 70 Euro.